

Informationsblatt „Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege“

Anspruchsberechtigte Einrichtungen

Anspruchsberechtigt sind zugelassene Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI verfügen und die im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Investitionskostenförderung kann für Personen beantragt werden, die

- als pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) anerkannt sind (ab Pflegegrad 2)
- einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 (Verhinderungspflege) oder 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) haben
- keinen Anspruch auf Leistungen der Kriegsofferfürsorge haben (in diesen Fällen ist der Landschaftsverband Rheinland die zuständige Behörde)
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme im Oberbergischen Kreis haben.

Für Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, ist zur Wahrung der Antragsfrist namentlich, aber ohne Betrag ein formloser Antrag zu stellen. Die Investitionskosten sind dann nach Entscheidung der Pflegekasse nochmals separat zu beantragen. Falls keine Einstufung erfolgt, ist der formlose Antrag wieder zurückzunehmen.

Bewilligungsumfang

Der Aufwendungszuschuss (Investitionskostenförderung) wird bewohnerorientiert und nach Belegungstagen bewilligt. Die Bewilligung erfolgt anhand der vom zuständigen Landschaftsverband festgelegten gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

Der Anspruch gilt nur **für tatsächliche Belegungstage**. Bei ganztägiger Abwesenheit, zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalt, besteht kein Anspruch. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein gesonderter Tag. Bei Umzug in ein anderes Pflegeheim (wenn der Entlassungstag und der Aufnahmetag im nachfolgenden Pflegeheim identisch ist), kann dieser nur von dem nachfolgenden Pflegeheim abgerechnet werden.

Die Leistung wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen gewährt. **Wichtig:** Die Investitionskosten dürfen den Pflegebedürftigen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Der Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege besteht für maximal 56 Tage pro Jahr; dementsprechend ist auch die Investitionskostenförderung pro Person auf diesen Zeitraum begrenzt.

Wichtig: Die Investitionskostenförderung ist begrenzt auf die laut Versorgungsvertrag verhandelte Platzzahl an Kurzzeitpflegeplätzen. Sofern die **zeitgleiche** Belegung von Kurzzeitpflegeplätzen diese Platzzahl übersteigt, werden die übersteigenden Plätze nicht gefördert.

Antragsfrist und -verfahren

Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Ein später eingegangener Antrag muss abgelehnt werden. Die Beweispflicht über den fristgerechten Antrag liegt bei der antragstellenden Einrichtung. Ein Fax-Sendeprotokoll kann als Nachweis dienen und sollte bis zum Eingang des Bescheides aufbewahrt werden. Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in Kurzzeitpflege ist. In diesem Fall müssen zwei Anträge gestellt werden, und zwar für jeden Monat ein Antrag. Alternativ kann für den ersten Monat fristgerecht eine Mitteilung über die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgen.

Der Antrag ist **monatlich** zu stellen. Er ist formlos zu stellen. Ein spezielles Antragsformular gibt es nicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheid der Pflegekasse über den Anspruch der Bewohnerin bzw. des Bewohners auf Leistungen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege
- **Aktueller** Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen nach § 12 APG DVO NRW (falls noch kein gültiger Bescheid vorhanden ist, bitte eine Kopie des Antrages vorlegen) Hinweis: Sofern dieser Bescheid bereits vorliegt, muss er nicht bei jedem Antrag erneut vorgelegt werden)
- Eine Rechnung oder Aufstellung, aus welcher folgende Angaben ersichtlich sind:
 - o Name der Einrichtung
 - o Name, vollständige Adresse (Wohnort bei Aufnahme) und Geburtsdatum der Bewohnerin bzw. des Bewohners
 - o Pflegegrad der Bewohnerin bzw. des Bewohners
 - o Zeitraum des Aufenthaltes mit der Anzahl der Aufenthaltstage
 - o Angaben zur Zimmernutzung (Einzel- oder Doppelzimmer)
 - o Höhe der täglichen Investitionskosten sowie die Gesamtsumme

Bei der **erstmaligen** Antragstellung einer Pflegeeinrichtung beim Oberbergischen Kreis sind ergänzend der Versorgungsvertrag über die Kurzzeitpflege gem. § 72 Abs. 1 SGB XI (vollständiges Exemplar) sowie die Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI einzureichen,

Pflichten der Einrichtungen

Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, alle entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung der Förderung (z.B. Änderungen des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung, Betriebsschließung, Trägerwechsel etc.) unverzüglich mitzuteilen.

Die Pflegeeinrichtungen sind weiterhin verpflichtet, prüffähige Unterlagen über die Leistungsvoraussetzungen (Belegungslisten, Einstufung in den Pflegegrad, Bescheid der Pflegekasse, Aufnahme- und Entlassdatum, Rechnungskopien über den Aufenthalt der Nutzenden) mindestens 10 Jahre aufzubewahren, um diese bei einer möglichen Überprüfung durch den Sozialhilfeträger vorlegen zu können.

Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen des Amtes für Soziale Angelegenheiten beim Oberbergischen Kreis:

Frau Firus	02261-885051	olga.firus@obk.de
Frau Reichenbach	02261-885052	lilli.reichenbach@obk.de
Frau Weier	02261-885002	sonja.weier@obk.de